



Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

aufregend war es schon, das abgelaufene Jahr 2003. Aber nicht in dem modisch-schicken Sinn, mit dem dieses Eigenschaftswort neuerdings in den Feuilletons verniedlichend an Stelle von „anregend“ gebraucht zu werden pflegt, sondern ganz wörtlich: Es gab viel Grund zur Aufregung!

Grund dafür lieferte das quälende Hin und Her mit der Reform des anwaltlichen Gebührenrechts. Heute scheint ein kleiner Durchbruch gelungen, den BRAK und DAV Schulter an Schulter erkämpft haben. Die Anwaltsgebühren wurden in Strafsachen deutlich erhöht und auch in Zivilsachen wird es eine Erhöhung geben, auch wenn hier die Auswirkung der Strukturänderung in der Praxis noch zu überprüfen sein wird. Auf dem Beratungssektor werden wir uns tunlich schon frühzeitig darauf einstellen, dass Honorarvereinbarungen zwingend notwendig sind. Die gesetzliche Regelung der Beratungsgebühren wird im Jahre 2006 auslaufen.

Ein vorläufig erfreuliches Ende fand die Aufregung, die der Entwurf des Bayerischen Gesetzgebers zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes mit sich brachte. Er verschwand mit seinen weitgehenden Regelungen der präventiven Telefonüberwachung – hoffentlich nicht nur vorübergehend – in der Schublade. Dazu hat wesentlich der dringende Appell des Kammervorstandes an den Bayerischen Gesetzgeber beige-

tragen, keine Ausweitung des Überwachungsstaates und keine Einschränkung von Bürgerrechten durch präventive Telefonüberwachung zu beschließen.

Einstweilen vergeblich blieb leider ein anderer dringender Appell. Die Anwaltschaft sah sich zusammen mit den Angehörigen der anderen freien Berufe zum Protest gegen den Plan des Bundesgesetzgebers aufgerufen, die freien Berufe der euphemistisch zur Gemeindefinanzierungssteuer umgetauften Gewerbesteuer zu unterwerfen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, den der Bundestag beschlossen hat, sieht eine Ausweitung dieser nicht mehr zeitgemäßen, mit unerhörtem Erhebungsaufwand verbundenen Steuer auf die freien Berufe vor, statt eine auskömmliche Beteiligung der Gemeinden an dem von allen Bürgern und Unternehmen zu leistenden Steueraufkommen vorzusehen, wie es u.a. BRAK und DAV durch einen gemeinsamen Ausschuss vorgeschlagen haben. Nachdem die Unionsmehrheit im Bundesrat die Zustimmung verweigert hat, bleibt nun banges Warten darauf, was im Vermittlungsausschuss ausgekocht werden wird.

Mit Sorge blickt die Anwaltschaft einmal mehr nach Brüssel. Wettbewerbskommissar Mario Monti begründet die von ihm angestrebte Deregulierung damit, dass die „Regulierungsdichte“, der u.a. die Anwälte in den Mitgliedsstaaten der EU unterworfen sind, sich zu Lasten der Bürger auf das Preisniveau anwaltlicher Dienstleistungen erhöhend auswirke. Mögliche Qualitätseinbußen durch konsequente Deregulierung seien hinzunehmen. Die vom Wettbewerbskommissar veranlasste Studie des Instituts für höhere Studien, Wien, geht allerdings von mehr als angreifbaren Annahmen aus und versteigt sich gar zu einem „Ranking“ der Regulierungsdichte nach selbst erfundenen Merkmalen. Die für die Rechtslage in Deutschland zu Grunde gelegten Merkmale wurden teilweise missverstanden, teilweise ersichtlich falsch ermittelt. Die Erhaltung grundlegender Normen, die im Interesse der Verbraucher eine qualitativ hochwertige und von Interessenkollisionen freie, unabhängige anwaltliche Dienstleistung schützen, muss gegen gleichmacherische Scheinliberalisierung Brüsseler Provenienz verteidigt werden.

Große Aufregung schließlich über einen knappen Absatz in der Regierungserklärung des alten und neuen Bayerischen Ministerpräsidenten. Er dekretierte bündig: „Abgeschafft wird das Bayerische Oberste Landesgericht“. Die Anwaltschaft Bayerns nimmt davon mit großer Betroffenheit Kenntnis. Denn sie hat die ehrwürdige Institution

des Bayerischen Obersten Landesgerichts stets mit Stolz als Zeichen bayerischer Eigenstaatlichkeit respektiert. Die von diesem Gericht gesetzten Standards auf vielen Rechtsgebieten, namentlich in Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit, fanden bundesweite Anerkennung. In gewissen Teilbereichen galten seine Beschlüsse und Urteile geradezu als „höchstrichterliche Rechtsprechung“. Wenn ehrwürdige Institutionen der Justiz, die allgemein anerkannte Bestleistungen vollbringen, einer schnell verpuffenden „Signalwirkung“ zu Liebe hinweggefegt werden, dann besteht wirklich Grund zur Aufregung.

Lassen Sie uns alle auf weniger aufregende Zeiten hoffen. Zeiten des Umbruchs sollten Zeiten der Konsolidierung folgen, in denen das Geänderte Stabilität gewinnen kann.

Für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel wünsche ich Ihnen ein wenig Erholung von dem alltäglichen Stress und etwas Muße, die so wichtig ist, um den Überblick zu behalten.

Ihr

Hansjörg Staehle
Präsident

**Fragebogen
zur Einführung
weiterer
Fachanwaltstitel
im Innenteil
des Heftes!**

■ Kammerversammlung 2004

Die ordentliche Kammerversammlung 2004 findet am Freitag, den 23. April 2004, um 14.00 Uhr im Forum Hotel München, Hochstraße 3 (gegenüber Gasteig), 80331 München, statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer (GO) bis spätestens 7. April 2004 versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2003 und des Etatvorschlags 2004 (§ 3 Nr. 3 GO).

1. Anträge zur Tagesordnung

Gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO wird gebeten, Anträge zur Tagesordnung bis spätestens Freitag, 26. März 2004, schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichtsschrankfach 191).

2. Neuwahlen zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2004 hat gemäß § 68 Abs. 2 BRAO Neuwahlen für 17 turnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Im Einzelnen scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus den angegebenen Landgerichtsbezirken (siehe § 9 Nr. 2 GO) aus:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Gerhard Decker | (Augsburg) |
| 2. Andreas Dietzel | (München II) |
| 3. Christina Edmond von Kirschbaum | (München I) |
| 4. Dieter Fasel | (Memmingen) |
| 5. Sabine Feller | (München I) |
| 6. Petra Heinicke | (München I) |
| 7. Dr. Gerhard Hettinger | (Augsburg) |
| 8. Dr. Fritz-Eckehard Kempter | (München I) |
| 9. Dr. Christof Krüger | (München I) |
| 10. Andreas von Mariassy | (München I) |
| 11. Heinz Merk | (München II) |
| 12. Max Pausenberger | (Deggendorf) |
| 13. Hansjörg Staehle | (München I) |
| 14. Helga Anna Teich | (München I) |
| 15. Michael Then | (München I) |
| 16. Jochen Uher | (München I) |
| 17. Dr. Thomas Weckbach | (Augsburg) |

Sonach sind neu zu wählen und nach Landgerichtsbezirken getrennt zur Wahl vorzuschlagen aus den Landgerichtsbezirken

München I:	10 Mitglieder
München II:	2 Mitglieder
Augsburg:	3 Mitglieder
Memmingen:	1 Mitglied
Deggendorf:	1 Mitglied

3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens Donnerstag, den 8. April 2004, an den Kammervorstand zu richten. Dazu wird auf § 10 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es:

„Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen ... Gewählt werden kann nur, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist.“

Wählbar ist gemäß § 9 Nr. 2 für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 23. April 2004, im Bezirk des Landgerichts seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

■ Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuer

Am 8. Juli 2003 hat der Verband Freier Berufe in Bayern e.V. in einem Schreiben an den Bayerischen Ministerpräsidenten seine Ablehnung der von der Bundesregierung geplanten Ausweitung der Gewerbesteuer auf die Freien Berufe verdeutlicht und um den Standpunkt der Bayerischen Staatsregierung gebeten. In dem nachstehend auszugsweise abgedruckten Schreiben hat Ministerpräsident Dr. Stoiber deutlich Position bezogen und die Ablehnung der Pläne der Bundesregierung im Bundesrat durch die Union angekündigt.

„... Die Bayerische Staatsregierung lehnt die Einbeziehung der 780.000 Freiberufler und der sonstigen Selbständigen in die Gewerbesteuerpflicht ab. Dies wäre ökonomischer Unsinn, denn gerade in den Großstädten mit ihren hohen Ge-

werbesteuerhebesätzen bedeutet die Einbeziehung in die Gewerbesteuerpflicht eine steuerliche Mehrbelastung ... Darüber hinaus führt die Einführung der Gewerbesteuer für die Freiberufler zu einer gewaltigen Umverteilungsbürokratie, weil die Freiberufler und sonstigen Selbständigen die Gewerbesteuer anschließend zum Teil wieder auf die Einkommenssteuer anrechnen können. So müssen Hunderttausende neue Gewerbesteuerpflichtige Steuererklärungen abgeben, die von den Finanzämtern und Kommunen erfasst und verwaltet werden. Das ist ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand...“

■ Kostenrechtsmodernisierungsgesetz / RVG

von Rechtsanwalt Ottheinz Kääh,
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Ist die BRAGO tot? Lebe hoch das RVG?

Aus dem Referentenentwurf vom 27.8.2003 ist jetzt eine Regierungsvorlage geworden, die in den Bundestag eingebracht und zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Optimisten meinen, dass das neue Gesetz spätestens zum 1.7.2004 in Kraft treten könnte. Dann haben wir also zehn Jahre mit **unveränderten** Gebührensätzen gelebt, haben damit leben müssen. DAV und BRAK haben sich schon in der letzten Legislaturperiode in einer gemeinsamen Expertenkommission mit Bundesjustizministerium und Richterschaft auf Kompromisse geeinigt, viele der damals gefundenen Kompromisse sind aber nun wieder entfallen. DAV und BRAK haben zum Referentenentwurf bereits im September 2003 eine erste Stellungnahme abgegeben und sich jetzt zum Regierungsentwurf abermals in einer gemeinsamen Erklärung geäußert und grundsätzliche Zustimmung erklärt. Zufrieden mit den Ergebnissen kann keine Anwältin sein, kein Rechtsanwalt verfällt in Euphorie.

Vor allem die Prozessanwälte sind über die Ergebnisse sehr enttäuscht, weil die nachteilige Strukturveränderung des Entwurfs bei gleichbleibender Gebührentabelle keineswegs zu einer Erhöhung der Gebühren, sondern zu einer Minderung des Gebührenaufkommens führen muss. Die Beweisgebühr soll entfallen. Die Prozessgebühr und die Termingebühr (früher: Verhandlungsgebühr) werden leicht erhöht, so dass insgesamt 25/10 Gebühr beim Betreiben eines Prozesses anfallen. Der immer wieder geäußerte Wunsch, die Termingebühr für jeden Termin

anfallen zu lassen, um zum Beispiel Zeugen, die unentschuldig zu einem Beweisternin nicht erscheinen, auch mit Kosten der Anwälte belasten zu können, wurde nicht erfüllt.

Beim bisherigen § 118 BRAGO gab es Geschäfts-, Besprechungs- und Beweisgebühr. Die beiden letztgenannten Gebühren entfallen und es gibt für die außergerichtliche Vertretungstätigkeit nun eine Geschäftsgebühr, allerdings in einem Rahmen von 0,5 bis 2,5, im Mittelwert also 15/10. Damit hätte man leben können. Der Gesetzentwurf sieht aber bei dieser Gebühr des § 14 RVG vor, dass die Mittelgebühr 1,3 beträgt und nur unter besonderen Kriterien überschritten werden kann. Eine derartige Auslegungsregel ist jedenfalls systemfremd, denn damit beträgt die Mittelgebühr eben nicht 15/10, sondern 13/10; rechtliche Unsicherheiten werden sich in ansteigender Zahl von Gebührenprozessen niederschlagen.

Im Berufungsverfahren erhöhen sich die Gerichtsgebühren um ein Drittel von 3,0 auf 4,0. Die Terminsgebühr bei den Anwälten soll jedoch lediglich 1,2 betragen.

In der Expertenkommission war die immer größer werdende Bedeutung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen breit erörtert worden. Die Anwaltschaft wollte eine 5/10 Gebühr; in der Expertenkommission einigte man sich dann auf 4/10. In den Verzeichnissen zum RVG taucht bei der Zwangsvollstreckung aber jetzt wieder der Gebührensatz von 0,3 auf.

Diese und andere Bedenken haben DAV und BRAK zum RVG-Entwurf geäußert. Wir wollen nach zehnjährigem Warten auf eine Gebührenanpassung die mühsam in Gang gesetzten Initiativen nicht bremsen. Die Anwaltschaft ist auf eine Gebührenanpassung dringend angewiesen. DAV und BRAK werden nichts unversucht lassen, mit kleinen Schritten wenigstens etwas zu helfen, damit die Strukturänderung nicht zu einer weiteren Verkürzung der Einnahmen führt. Wenn schon eine lineare Anhebung der Gebührentabellen nicht möglich ist, dann muss wenigstens die Struktur der Änderungen zu einer Verbesserung führen und nicht Rückstand bringen.

Der Gesetzesentwurf steht im Volltext auf der Homepage des Bundesjustizministeriums zum Herunterladen (www.bmj.bund.de) und Ausdrucken zur Verfügung.

Die gemeinsame Stellungnahme von BRAK und DAV zum Regierungsentwurf finden Sie ebenfalls im Internet unter www.brak.de.

■ Der Gebührenprozess – 5. Folge

von Rechtsanwalt Dieter Fasel

Ich habe noch keinen einzigen Gebührenprozess erlebt, in dem die KollegInnen ihre Rahmengebühren mit anderen Umständen begründeten als den in § 12 Abs. 1 BRAGO explizit aufgeführten vier Kriterien, nämlich der Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber, Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Dabei sind diese Kriterien nur Beispiele, wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift eindeutig ergibt: „... bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung *aller* Umstände, *insbesondere* der Bedeutung ...“. Andererseits decken die vier Regelkriterien den überwiegenden Bereich der möglichen Bemessungsumstände ab, weshalb wiederum verständlich ist, dass in Gebührenprozessen und den einschlägigen Kommentaren von anderen Umständen kaum die Rede ist. Was sind nun solche Umstände?

Negativ ausgedrückt lässt sich sagen, dass solche Umstände alle diejenigen gebührenrelevanten Tatsachen sind, die nicht in denen im Gesetz aufgeführten vier Beispielen enthalten sind. Madert (Gerold / Schmidt / van Eicken / Madert, Kommentar zur BRAGO, 15. Aufl. 2002, § 12 RdNr. 11) schreibt zutreffend, dass „alle vom Auftraggeber zu vertretenden Gegebenheiten (ins Gewicht fallen), die die Arbeit des Rechtsanwalts vermeidbar erschweren oder zeitlich belasten ...“. So wird etwa zu berücksichtigen sein, wenn der Rechtsanwalt den Mandanten regelmäßig besuchen muss, zumal wenn er auswärts wohnt. Auch wenn der Rechtsanwalt veranlasst wird, den Mandanten außerhalb der Geschäftszeiten zu empfangen aus Gründen, die aus der Sphäre des Mandanten stammen, wirkt das gebührenerhöhend. In einer früheren Folge wies ich schon darauf hin, dass eine besondere Haftung die Gebühren beeinflussen kann. Das gilt besonders bei der Gestaltung von Verträgen, wo häufig der Gegenstandswert und die Haftung nicht korrelieren, besonders bei Dauerschuldverhältnissen. Manche Mandanten neigen dazu, mehr oder minder raffiniert versteckt, Sachverhalte abzufragen, die gar nicht real, sondern nur von ihnen erdacht sind, evtl. als Rettung aus einer ungünstigen Rechtsposition. In der Gegend, aus der ich stamme, wird häufig gefragt: „Wie wäre es aber, wenn ...“, in verschärfter Form „Wie wäre es aber, wenn es folgendermaßen passiert wäre ...?“ Wenn sich der Rechtsanwalt nicht erwehren kann, fiktive Alternativsachverhalte recht-

lich zu beurteilen (Auftrag !?), rechtfertigt das höhere Rahmengebühren. Auch die Notwendigkeit einer besonderen psychologischen Vorgehensweise durch den Anwalt, etwa in einer Familien- oder Strafsache, kann berücksichtigt werden. Auch eine psychische oder physische Krankheit des Mandanten kann erheblich sein, wenn sie sich nicht in Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit unmittelbar niederschlägt. Ein besonderer Umstand liegt vor, wenn Dritte von dem Mandat betroffen sind. Denkbar ist etwa eine besondere Öffentlichkeitswirkung. Häufig kommt es auch vor, dass der Auftraggeber eine Auskunft für einen Dritten einholt, ohne ausdrücklich dessen Vertreter zu sein. Die Rechtsanwaltskammer hatte einmal den Fall zu beurteilen, dass ein „Normalbürger“ beim Anwalt eine Rechtsauskunft über eine Existenz bedrohende Bürgschaftsverpflichtung seiner in ärmlichen Verhältnissen lebenden Tante einholte. Hier war bei den Regelkriterien der § 12 Abs. 1 BRAGO auf den Mandanten abzustellen (z.B. verhältnismäßig geringe Bedeutung der Angelegenheit für ihn selbst, andererseits aber *seine* Einkommens- und Vermögensverhältnisse), aber die besonderen Umstände (wirtschaftliche Existenzbedrohung der Tante) waren erhöhend zu werten. Ein Umstand kann sicher auch der Erfolg sein. Wenn ein Rechtsanwalt außerhalb der vier Kriterien des § 12 BRAGO aufgrund überobligatorischen Einsatzes außergewöhnlich erfolgreich ist, wird das auch besonders zu honorieren sein.

Einige besondere Umstände sind bereits in der BRAGO reglementiert und dürfen daher natürlich nicht nochmals in die Ermessenswaagschale geworfen werden, andererseits werden sie von den KollegInnen aber häufig vergessen. So die Erhöhungsgebühr des § 6 BRAGO bei der Vertretung mehrerer Auftraggeber. (Bei Anwendung dieser Vorschrift wird häufig übersehen, dass die Erhöhungsgebühr im Fall des § 118 BRAGO nicht von der Höchstgebühr, sondern von der Ausgangsgebühr zu berechnen ist: 3/10 Erhöhung gem. § 6 BRAGO einer 7,5/10 Gebühr sind nicht 3/10, sondern 2,25/10!) Nach § 83 Abs. 3 BRAGO, der 1994 eingeführt wurde, erhöht sich die Höchstgebühr, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet und die Höchstgebühr nicht ausreicht. Eine analoge Bestimmung findet sich in § 88 BRAGO für die Fahrerlaubnis.

Keine Umstände im Sinn des § 12 BRAGO sind generelle Erwägungen, wie sich aus ihrem Wortlaut („... im Einzelfall ...“) ergibt (vgl. Gebauer/Schneider, BRAGO, 1. Aufl. 2002, § 12

RdNr. 22). Schon vor der letzten Gebührenerhöhung im Jahre 1994 gab es Stimmen, wonach die Tatsache, dass der Gesetzgeber jahrelang mit einer Gebührenerhöhung auf sich warten ließ, erhöhend im Rahmen des § 12 BRAGO zu berücksichtigen sei (Jansen/Braun, AnwBl 1992, 254/258). Solche Stimmen werden auch jetzt wieder laut. Neuerdings soll die Software eines namhaften Herstellers von Anwaltsprogrammen automatisch eine 8/10 Gebühr gem. § 118 BRAGO vorschlagen, wo früher eine 7,5/10 Gebühr vorgesehen war. Beides scheint mir verständlich, aber nicht richtig. Allgemeine Erwägungen dürfen in das Ermessen nicht einfließen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf einen bemerkenswerten Beitrag von *Bestelmeyer* zum RVG auf unserer Homepage hinweisen (www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de

- > Anwalt-Service
- > Gebührenrecht
- > Referat zum RVG).

Wenn Sie Ihren Gebührenprozess selbst führen, sollten Sie darauf hinwirken, dass das Gericht den Beweisbeschluss, mit dem ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer eingeholt wird, korrekt abfasst. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle wird nach der Angemessenheit der Gebühren gem. §§ 12 Abs. 1 und 3 Abs. 3 BRAGO zu fragen sein. Häufig fragen Gerichte unrichtigerweise nach dem Gebührenanspruch schlechthin, was die Urteilsfindung der Rechtsanwaltskammer überbürden soll. Ebenso falsch ist es, die Kammer nach dem Anfall von Festgebühren, etwa der Vergleichsgebühr, zu fragen. Diese kann dazu meist nichts sagen, es ist Aufgabe des Gerichts die tatbestandlichen Voraussetzungen etwa des gegenseitigen Nachgebens festzustellen. Andererseits hat die Rechtsanwaltskammer auf der Rechtsgrundlage des § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO auch außerhalb der §§ 12 und 3 BRAGO Gutachten zu erstatten, um die ein Gericht ersucht. Das bietet sich etwa an, wenn der Gegenstandswert (§§ 7 ff. BRAGO) streitig ist und sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, sondern auch dem Ermessen unterliegt (z.B. § 8 Abs. 2 BRAGO).

Übrigens:

Bei gebührenrechtlichen Problemen können Sie den Jourdienst der Rechtsanwaltskammer beanspruchen. Jeden Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr steht ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung für telefonische Anfragen zur Verfügung. Die Telefonnummer finden Sie in den Mitteilungen. (In dieser Ausgabe auf Seite 14.)

■ Rechtsanwalt und Nebenberuf oder Rechtsanwalt als Nebenberuf ?

von Rechtsanwalt Peter Klima, Avocat honoraire

Ein Blick über die Grenzen ist manchmal recht aufschlussreich. So hatte sich kürzlich ein französisches Gericht mit der Frage zu befassen, welche Nebentätigkeit für einen Rechtsanwalt unter seiner Würde ist. Bei der zunehmenden Zahl an Rechtsanwälten ist es kein Geheimnis, dass nicht alle Zugelassenen ihren Lebensunterhalt durch diesen Beruf sichern können und deshalb auf Nebenberufe ausweichen müssen. Das ist nicht nur in Deutschland, sondern, wie wir sehen werden, auch in Frankreich leider so.

Grundsätzlich ist dem Rechtsanwalt die Ausübung eines Nebenberufs nicht zu verwehren, es fragt sich nur welcher? Die deutschen Kammern machen ihre Zustimmung unter anderem davon abhängig, ob der Anwaltsberuf durch die Nebenbeschäftigung beeinträchtigt werden kann. Unabhängigkeit und die Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie offensichtliche Interessenkollisionen stehen dabei im Vordergrund. In Frankreich muss der Anwalt auch ein würdiges Verhalten an den Tag legen. Er leistet den Anwalts Eid mit folgenden Worten: „Ich schwöre, meine Tätigkeit als Rechtsanwalt mit Würde, Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit, Redlichkeit und Menschlichkeit auszuüben“.

Was ist aber Würde? Laut Lexikon „die einem Menschen kraft seines inneren Wertes zukommende Bedeutung“. Gemeint ist aber wohl eher die Würde des Amtes, das heißt ein dem Berufsstand angemessenes Verhalten. Ein Urteil des Appellationsgerichtshofs Bordeaux¹ zeigt die Tragweite der Verpflichtung zu einem würdevollen Verhalten auf.

Eine in Bergerac (Dordogne), einer Kleinstadt mit 24.000 Einwohnern zugelassene Anwältin betätigte sich einige Male auf öffentlichen Plätzen als Straßenmusikantin. Sie spielte Akkordeon, vor ihr lag ein offener Geigenkasten, der die Passanten dazu einlud, Geldstücke hineinzulegen. Das missfiel einigen Kollegen, die sich beim Kammer Vorstand beschwerten, der dann eine recht saftige Disziplinarstrafe, nämlich sechs Monate Berufsverbot, verhängte. Dies missfiel nun wieder der musischen Kollegin, die die Sache vor das zuständige Gericht brachte und damit Erfolg hatte. Die Richter teilten zwar die Meinung der Kammer, wonach die Tätigkeit als Bettelmusikant mit der Würde des Anwaltsberufs unvereinbar ist,

weil in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen könne, dass der Anwaltsberuf keine glänzende, zum Broterwerb geeignete Tätigkeit ist. Das Gericht hob aber die Disziplinarstrafe deshalb auf, weil die Kollegin bei ihren musikalischen Darbietungen weder die Anwaltsrobe getragen hat noch auf andere Weise als Anwältin erkennbar war. Die Würde des Anwaltsberufs werde nur dann angetastet, wenn es nach außen hin offensichtlich ist, dass der Musikant auch Anwalt ist.

Bei allem Verständnis einerseits für die Trennung von Privat- und Berufssphäre aber auch andererseits für die Nöte junger Anwälte kann man wegen der möglichen Tragweite des Urteils doch gewisse Bedenken anmelden.

Es ist kein Geheimnis, dass wegen der Überfüllung des Anwaltsberufs besonders jüngere KollegInnen dazu gezwungen sind, ihren Lebensunterhalt durch Nebentätigkeiten zu verdienen. Dass junge Anwälte nebenbei Taxi fahren, ist bekannt. Allerdings ist der Beruf des Taxifahrers durchaus ehrenwert und kann sogar zur Würde höchster Staatsämter führen. Auch ein Bettelmusikant kann ein durchaus ehrenwerter Mensch sein². Zwei Dinge haben die Richter in Bordeaux aber außer Acht gelassen: 1. In einer Kleinstadt, wo jeder jeden kennt, spricht es sich schnell herum, dass eine Anwältin mittels Akkordeon auf der Straße bettelt. 2. Es gibt andere Berufe, bei denen die Unvereinbarkeit mit der Tätigkeit als Organ der Rechtspflege offensichtlicher ist. Wie würden die Richter entscheiden, wenn eine Anwältin tagsüber im Justizpalast durch die Robe die Würde ihres Amtes darstellt, aber des nachts unbedeutend einem anderen Metier huldigt. Aber selbst da ließen sich Gegenargumente in der Literatur finden³. Auch ist die Frage erlaubt, ob die Richter zu dem gleichen Ergebnis gekommen wären, wenn einer ihrer Kollegen sich in ähnlicher Weise auf Jahrmärkten produziert hätte. Vielleicht sind die Ansichten des Verfassers dieser Zeilen überholt, er meint aber, dass der Beruf des Anwalts nach wie vor ein gewisses Ansehen benötigt. In einem alten Lexikon⁴ findet sich folgende Bemerkung: „Man hat die Beobachtung gemacht, je zivilisierter, je freier ein Volk, um so geachteter sei bei ihnen das Weib. Dasselbe kann man von dem Advokaten sagen. Es gibt kein sichereres Barometer der politischen Bildung, als den Grad der Achtung, dessen der Advokatenstand genießt.“

1 CA Bordeaux 1. Kammer A 3.6.2003, Gaz. Pal. Nr. 208-210 S. 27

2 Franz Grillparzer: „Der arme Spielmann“

3 Jean Paul Sartre: La P ... respectueuse“

4 Das Staatslexikon I. Band, Altona 1845, Stichwort „Advokat“

■ Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Ergebnisse der Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung besteht aus 24 Versicherten des Versorgungswerks (18 Rechtsanwälte und 6 Steuerberater). Er ist das entscheidende Selbstverwaltungsorgan des Versorgungswerks.

Aus der Sitzung am 15. Juli 2003 sind folgende Ergebnisse zu berichten:

1. Jahresabschluss 2002

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer (Geschäftsführung) aufgestellten und mit uneingeschränktem Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2002 zu und schloss sich dem Lagebericht an.

Die Druckfassung des Geschäftsberichts 2002 kann von jedem Mitglied unter Angabe der Mitgliedsnummer angefordert werden.

Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsjahres 2002 sind:

Mitglieder	19.941
Beiträge im Geschäftsjahr	145 Mio. €
Kapitalanlagen	1,39 Mrd. €
Durchschnittsverzinsung	4,94 %
Versorgungsempfänger	652
Versorgungsaufwand	5,14 Mio. €
Bilanzsumme	1,43 Mrd. €
Versicherungstechnische Rückstellungen	1,42 Mrd. €
Verwaltungskostensatz	1,29 %

2. Entlastung der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

3. Kapitalmarkt, Dynamisierung und künftige Beitragsverrentung

Das Geschäftsergebnis 2002 war in Bezug auf die Kapitalerträge geprägt durch den gegenüber 2001 nochmals ungünstigeren Kapitalmarkt.

Trotz des geringen Fonds- und Aktienanteils war das Nettoergebnis von außerordentlichen Abschreibungen geprägt. Von einer an sich rechtlich möglichen Bilanzierung nach § 341 b HGB wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. Auch bei den festverzinslichen Wertpapieren mussten im Neuanlagebereich bei mittelfristigen Papieren Renditen im Bereich zwischen 4 und 4,5 % akzeptiert werden. Aufgrund der noch vorhandenen, jedoch auslaufenden Papiere konnte insgesamt noch eine etwas höhere Durchschnittsverzinsung erreicht werden. Im Hinblick auf das Kapitalanlageergebnis einerseits und auf das strikt einzuhaltende Kapitaldeckungsprinzip andererseits sowie wegen des Erfordernisses weiterer Rücklagenbildung für die längeren Rentenlaufzeiten auf Grund der weiter steigenden Lebenserwartung musste der Verwaltungsrat erstmals seit vielen Jahren von einer Dynamisierung der Renten und der Anwartschaften absehen. Zu berücksichtigen ist bei dieser Entscheidung, dass in den Verrentungstabellen bereits ein Zinsertrag von 4 % eingerechnet ist. Mehr noch als der Umstand, dass derzeit kein Dynamisierungspotential mehr vorhanden ist, bereitet die Tatsache Sorge, dass die Zinsprognosen für die kommenden Jahre überwiegend allenfalls eine Seitwärtsbewegung bei den Marktzinsen ergeben. Pessimistischere Aussagen befürchten sogar einen längerfristig weiter sinkenden Marktzins. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass Neuanlagen nur noch Erträge um die 4 % erbringen können. Die aufsichtlich genehmigten Verrentungstabellen des Versorgungswerks basieren derzeit noch auf einem Rechnungszins von 4 %. Es müssen somit jedes Jahr schon 4 % an Kapitalerträgen erwirtschaftet werden, um die Umrechnung der jährlich geleisteten Beiträge entsprechend der geltenden Bewertungstabelle in Anwartschaften abzudecken. Kann dieser Ertrag aufgrund der Kapitalmarktsituation nicht mehr sicher erzielt werden, entsteht bezüglich der Anwartschaften eine Unterdeckung, die in einem kapitalgedeckten System nicht zulässig ist. Es wird daher geprüft, inwieweit es notwendig oder sinnvoll ist, durch eine Modifizierung der Verrentungstabelle auf Basis eines niedrigeren Rechnungszinses wieder einen ausreichenden Sicherheitsabstand zwischen Rechnungszins und Marktzins herzustellen. Die Neubewertung künftiger Beitragszahlungen – voraussichtlich ab 2005 – würde dann neben dem Sicherheitsaspekt in Bezug auf die volle Kapitaldeckung auch wieder Dynamisierungsspielraum zumindest für diese neu bewerteten Anwartschaften entstehen lassen. Die Überlegungen sind auch vor dem – allerdings nicht

ganz vergleichbaren – Hintergrund zu sehen, dass im Bereich der privaten Lebensversicherung der gesetzlich zugrunde zu legende Rechnungszins bereits seit geraumer Zeit auf 3, 25 % gesenkt wurde und zum Beginn des Jahres 2004 auf 2,75 % reduziert werden wird.

Den unter 1. erwähnten Geschäftsbericht und sonstige Informationsunterlagen übermittelt die

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Bayerische Versorgungskammer, **81921 München**, Tel. (0 89) 92 35-70 50, Fax (0 89) 92 35-70 40, **E-Mail: brastv@versorgungskammer.de**.

■ Auszeichnung

Der Bundespräsident hat

**Frau Bürovorsteherin
Ursula Martin**, Gräfelfing

im August 2003 die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Frau Ursula Martin ist seit 1975 Bürovorsteherin in der Kanzlei Rupprecht, Bestelmeyer & Stuhlfelner in München. Ihr großes Anliegen ist die Ausbildung der RA-Fachangestellten.

Seit 1980 – und damit seit über 23 Jahren – ist Frau Martin ehrenamtliches Mitglied im Prüfungsausschuss München II zunächst unter Vorsitz von Herrn Kollegen Dr. Lohner und seit drei Jahren unter Vorsitz von Herrn Kollegen Lutje. Der Prüfungsausschuss hat jedes Jahr zwei Abschlussprüfungen und eine Zwischenprüfung zu organisieren und durchzuführen. Der Prüfungsausschuss München II hatte alleine in der Sommerprüfung 2003/II die Prüfung für über 100 Teilnehmer durchzuführen. Frau Martin hat mit ihrer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit im Prüfungsausschuss wesentlich dazu beigetragen, die Vorbereitung der einzelnen Prüfungen als auch den Ablauf engagiert mitzugestalten. Seit April 2000 ist sie zusätzlich Vorsitzende einer eigenen Prüfungskommission. Ihr hohes Maß an Kompetenz ist Maßstab für viele jüngere Kolleginnen und Kollegen auf der Ebene der Bürovorsteher und Rechtsfachwirte in den verschiedenen Prüfungsgremien der Rechtsanwaltskammer.

Gleichzeitig ist Frau Martin langjähriges Mitglied im Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwalts-

kammer München, der als eigenständiges Gremium maßgeblich die berufspolitische Richtung für die Ausbildung von RA-Fachangestellten weist.

Der Vorstand und die Mitglieder der Münchner Prüfungsausschüsse gratulieren Frau Martin zu der Verleihung der hohen Auszeichnung.

■ RA Theodor Götze, Viechtach †

Am 22. August 2003 ist Herr Kollege Theodor Götze aus Viechtach vier Monate nach Vollendung seines 59. Lebensjahres verstorben. 12 Jahre lang, von 1988 bis 2000, war Herr Kollege Götze im Vorstand unserer Kammer tätig. Bis zuletzt war er anwaltlich aktiv und auch nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer München im Landgerichtsbezirk Deggendorf tätig. Aufgrund seiner ausgezeichneten italienischen Sprachkenntnisse hat Herr Kollege Götze dazu beigetragen, die Kontakte zu den italienischen Kammern zu vertiefen. Für seine überregionale Tätigkeit wurde er im Jahr 1997 mit der Vorstandsmedaille der Rechtsanwaltskammer München ausgezeichnet. Seine liebenswerte Persönlichkeit hat ihm seitens der Kollegen im Vorstand und im Landgerichtsbezirk Deggendorf hohe Anerkennung verschafft.

Die Anwaltschaft hat mit Herrn Kollegen Theodor Götze einen allseits hoch geschätzten Kollegen verloren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

*Rechtsanwalt Hansjörg Staehle,
Präsident der Rechtsanwaltskammer*

■ RA Karl Heinrich Wirschinger †

Am 24. Oktober 2003 ist Herr Kollege Karl Heinrich Wirschinger verstorben. Mit ihm ist der Nestor der bayerischen Anwaltsgerichtsbarkeit im gesegneten Alter von 92 Jahren von uns gegangen.

Herr Kollege Wirschinger war ein Zeitzeuge des 20. Jahrhunderts. Die Situation in den frühen Jahren der Nachkriegszeit veranlasste ihn, sich in besonderem Maße der Nöte seiner Mitmenschen anzunehmen, der Opfer des Krieges, der Menschen, die unter den Kriegsfolgen litten. Dies führte dazu, dass er das Sozialrecht zu dem Kern seiner anwaltlichen Tätigkeit auswählte. Er war einer der ersten Fachanwälte für Sozialrecht

und erwarb sich hohes Ansehen auf seinem Spezialgebiet.

Frühzeitig erkannte er, dass ein funktionierender Rechtsstaat, wie er sich in der neuen Bundesrepublik Deutschland darstellte, einer starken Anwaltschaft bedurfte, die sich jedoch nicht allein dadurch bilden und entwickeln konnte, dass jeder Einzelne seines Berufsstandes nur seinem Tagesgeschäft nachging. Er sah es vielmehr mit Recht als notwendig an, dass sich die Anwälte in berufsständischen Organisationen zusammenschlossen, um die Interessen der Berufsangehörigen und auch der Rechtsuchenden überall dort zu vertreten und durchzusetzen, wo diese womöglich übersehen werden oder in Vergessenheit geraten konnten.

Diese Einstellung bewegte ihn, sich an der Neugründung des Bayerischen Anwaltsverbands im Jahre 1951 zu beteiligen und in dem Verband ein Vorstandsamt zu übernehmen.

Früh erkannte er auch, dass die Anwaltschaft ihre Interessen nicht nur über ihre eigenen Organisationen vertreten sollte, sondern auch im Zusammenschluss mit den Vertretern vergleichbarer Berufszweige. Dies ließ ihn in den Verband der freien Berufe in Bayern eintreten, in dem er frühzeitig in den Vorstand berufen wurde und dem er jahrelang als Präsident vorstand. In dieser Eigenschaft wurde er 1959 Mitglied des Bayerischen Senats, dessen Präsidium er von 1968 bis 1972 angehörte.

Die berufspolitischen Interessen von Herrn Kollegen Wirschinger bewegten ihn, sich unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959 der Ehrengerichtbarkeit für Rechtsanwälte zur Verfügung zu stellen. Er wurde auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer München in den Bayerischen Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte berufen, der die Doppelaufgabe wahrnimmt, einerseits über Berufungen und Beschwerden der Anwaltsgerichte in Bayern zu entscheiden und andererseits alle Verwaltungsmaßnahmen, die den einzelnen Anwalt betreffen können, von seiner Zulassung bis zu einem etwaigen Widerruf, zu prüfen. Herr Kollege Wirschinger hat das Richteramt im Bayerischen Ehrengerichtshof 20 Jahre lang ausgeübt. Auf Grund seines Ansehens und seiner im Ehrengerichtshof zutage tretenden richterlichen Qualitäten haben ihn die bayerischen Rechtsanwaltskammern für das Präsidentenamt des Bayeri-

schen Ehrengerichtshofs vorgeschlagen. Herr Kollege Wirschinger hat dieses Amt von 1971 bis 1979 ausgeübt.

Auch in dem Amt hat er Initiativen ergriffen, die über die mit diesem Amt verbundene reine Richtertätigkeit hinausgingen. Er hat sich frühzeitig darum bemüht, dass sich die Präsidenten der Ehrengerichtshöfe in der Bundesrepublik Deutschland in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschlossen, um über den Austausch von Erfahrungen die Rechtsprechung zu vereinheitlichen und um in der Rechtsprechung wahrgenommene Normlücken an die Bundesrechtsanwaltskammer und die gesetzgebenden Organe heranzutragen. Herr Kollege Wirschinger war der erste Vorsitzende dieser im Jahre 1975 ihre Arbeit aufnehmenden Arbeitsgemeinschaft. Er hat dieses Amt bis 1979 ausgeübt.

Seine natürliche diplomatische Begabung, sein besonderer Charme und seine Hartnäckigkeit in der Verfolgung berufspolitischer Ziele haben ihm die Türen zu den Institutionen geöffnet, die er für die Realisierung seiner Anliegen für notwendig hielt. In seinem Bemühen, die Interessen seines Berufsstandes zu verwirklichen, wird er nicht immer bei all den Stellen auf Gegenliebe gestoßen sein, deren Interesse er für die von ihm vertretenen Anliegen wecken wollte. Letztlich aber konnte er die Menschen für sich gewinnen und Verständnis für die Ziele wecken, die zu erreichen ihm wichtig waren.

Seine Erfolge in der Ausübung der von ihm übernommenen zahlreichen Ehrenämter wurden gewürdigt durch die hohen Auszeichnungen, die ihm verliehen worden sind. Genannt seien nur das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und der Bayerische Verdienstorden.

Herr Kollege Karl Heinrich Wirschinger hat durch seine Initiativen, durch seinen Einsatz und sein Auftreten das Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht nur in Bayern, sondern auch in der Bundesrepublik Deutschland vermehrt. Er hat sich um die bayerische Anwaltschaft verdient gemacht. Die bayerische Anwaltschaft schuldet ihm Dank und Anerkennung, sie wird seiner auch in Zukunft als einer bedeutenden Persönlichkeit ihrer Standesgeschichte gedenken.

Rechtsanwalt Dr. Herbert Sernetz, Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes

■ ZPO § 29; BRAO § 27 Abs.1

Anwaltliche Honorarforderungen können nach **OLG München, Urteil vom 9.9.2003 – 23 U 1953/03**, am Ort der Kanzlei geltend gemacht werden. Der Kanzleisitz ist Erfüllungsort im Sinne des § 29 ZPO.

Aus den Gründen der Entscheidung:

„Der Senat verweist auf die Entscheidungen BGH NJW 1991, 3095/3096 und BayObLG NJW 2003, 366/367, denen er sich in Kenntnis der im Schrifttum und Teilen der Rechtsprechung (vgl. OLG Karlsruhe NJW 2003, 2174) geäußerten Kritik anschließt. Er sieht sich damit in Übereinstimmung mit der gängigen Kommentarliteratur (Musielak/Smid ZPO 3. Aufl. § 29 RdNr. 22; Thomas/Putzo ZPO 24. Aufl. § 29 RdNr. 6; Zöller/Vorkommner ZPO 25. Aufl. § 29 RdNr. 25, letzteres für den Fall eines wie hier kanzleibezogenen Mandats).

Auch für andere Dienstverträge, nämlich Arbeitsverträge, ist höchstrichterlich geklärt, dass für sämtliche Ansprüche ein einheitlicher Erfüllungsort besteht (vgl. BGH ZIP 1985, 157). An der Kanzleipflicht des Anwalts gemäß § 27 Abs. 1 BRAO hat sich nichts geändert.“

■ ZPO § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
Alt. 2

Gelangt ein Berufungsgericht im Einzelfall trotz gleichen oder identischen Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis als ein anderes gleich- oder höherrangiges Gericht, so begründet dies für sich allein nicht die Notwendigkeit der Revisionszulassung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Es kommt vielmehr darauf an, ob eine Divergenz in Rechtsfragen oder ein Rechtsfehler mit symptomatischer Bedeutung vorliegt.

BGH, Beschluss vom 16.9.2003 – XI ZR 238/02

■ ZPO § 522 Abs. 1 Satz 4, § 559
Abs. 1, § 576 Abs. 1

Die Rechtsbeschwerde gegen einen Verwerfungsbeschluss des Berufungsgerichts kann grundsätzlich nicht auf Tatsachen gestützt werden, die belegen sollen, dass die Berufungsbeurteilung fristgerecht gewahrt war, wenn sie in der Berufungsinstanz nicht vorgetragen worden sind.

BGH, Beschluss vom 18.9.2003 – IX ZB 40/03

■ GG Art. 12; ZPO §§ 78, 574
Abs. 2 Nr. 1, 575 Abs. 3 Nr. 2,
EGZPO § 25; BRAO § 209

- a) Die Grundsatzbedeutung einer Rechtsfrage kann sich, auch wenn sich an ihr kein Streit in Rechtsprechung oder Literatur entzündet hat, aus ihrem Gewicht für die beteiligten Verkehrskreise (hier: Rechtsanwälte und Rechtsbeistände) ergeben.
- b) Einer besonderen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, der Klärfähigkeit und der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache bedarf es nicht, wenn sich dies unmittelbar aus dem Prozessrechtsverhältnis ergibt.
- c) Die Beschränkung der forensischen Tätigkeit der in die Rechtsanwaltskammer aufgenommenen Rechtsbeistände in Zivilsachen auf die Amtsgerichte verletzt deren Rechte aus Art. 12 GG nicht.

BGH, Beschluss vom 18.9.2003 – V ZB 9/03

■ BRAO § 59a Abs. 1 und 4

- a) Ein Rechtsanwalt kann mit einer in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft geführten Steuerberatungsgesellschaft eine Bürogemeinschaft bilden.
- b) Eine derartige Bürogemeinschaft ist jedoch dann unzulässig, wenn der Rechtsanwalt zugleich Mitglied dieser Steuerberatungsgesellschaft ist.

BGH, Beschl. vom 29.9.2003 – AnwZ (B) 24/00

■ ZPO § 233

Den Prozessbevollmächtigten einer Partei trifft im Regelfall kein Verschulden an dem verspäteten Zugang eines Schriftsatzes, wenn er veranlasst, dass der Schriftsatz so rechtzeitig in den Briefkasten eingeworfen wird, dass er nach den normalen Postlaufzeiten fristgerecht bei dem Gericht hätte eingehen müssen. Wenn dem Prozessbevollmächtigten keine besonderen Umstände bekannt sind, die zu einer Verlängerung der normalen Postlaufzeiten führen können, darf er darauf vertrauen, dass diese eingehalten werden.

BGH, Beschluss vom 30.9.2003 – VI ZB 60/02

■ Rechtsschutz in der Europäischen Union

**Dr. Jürgen Gündisch/Sigrid Wienhues/
Dr. Günter Hirsch, Rechtsschutz in der Europäischen Union. Ein Leitfaden für die Praxis, Richard Boorberg Verlag, München 2003, 2., neu bearbeitete Auflage, 224 Seiten, EUR 32,--.**

Das Recht der europäischen Union hat sich in den letzten Jahren nicht nur materiell entwickelt und ausgeweitet, auch der Rechtsschutz hat sich normativ und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz erheblich verändert.

Die Verfasser erläutern ausführlich das durch den Vertrag von Nizza weitgehend umgestaltete Verfahrensrecht der europäischen Gerichtsbarkeit, die internen Organisationsakte und gerichtlichen Usancen.

Die Autoren stützen sich dabei auf ihre eigenen, teilweise jahrzehntelange praktischen Erfahrungen vor den Luxemburger Gerichten und geben praktische Ratschläge für die Formulierung von Fragen im Vorabentscheidungsverfahren und für die Sprache, den Stil und den Umfang von Schriftsätzen und Plädoyers. Sie stellen auch, gestützt auf umfangreiche Statistiken, die Erfolgsaussichten der verschiedenen Klageformen dar. Als wichtigste Verfahrensart steht das Vorabentscheidungsverfahren im Mittelpunkt. Angesichts des Case-Law-Charakters des europäischen Rechts werden Leitentscheidungen zum Europarecht ausführlich behandelt. Den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Grundrechtscharta ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Berücksichtigt sind auch die den Rechtsschutz betreffenden möglichen Regelungen im Entwurf für eine Europäische Verfassung.

Die umfassende Darstellung ist für Anwälte und juristische Berater eine zuverlässige Arbeitsgrundlage, wenn es um die rechtssichere Beratung der Mandanten und die Vertretung vor den europäischen Gerichten geht. Das Buch unterstützt aber auch Richter, die im Rahmen eines nationalen Prozesses mit Fragen des Europarechts konfrontiert werden und zu entscheiden haben, ob und wie eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zu richten ist.

Der Präsident des BGH und frühere Richter am EuGH, Prof. Dr. Günter Hirsch, schreibt zu der Neuauflage in seinem Geleitwort: „Für eine Darstellung des Rechtsschutzes in der Europäischen

Gemeinschaft ist es von unschätzbarem Wert, wenn sich, wie hier, wissenschaftliche Durchdringung mit praktischer Erfahrung bündelt. ... Dies übersichtlich und in klarer Sprache umfassend darzustellen, zu bewerten und einen Blick in die Zukunft des Europäischen Rechtsschutzsystems zu tun, ist das große Verdienst der beiden Autoren.“

■ Elektronische Hilfsmittel des Verkehrsrechtlers

1. ADAJUR, Version 7.0, CD-ROM Vollversion 7.0, EUR 305,75, zu beziehen bei ADAC e.V., Juristische Zentrale, Am Westpark 8, 81373 München, Fax: (0 89) 76 76 34 51, (Ansprechpartner: Rechtsanwältin Brigitte Wartner)

Der Praktiker, der sich mit Verkehrsrecht beschäftigt, benötigt Informationen zum Haftungs- und Schadenrecht, zum Versicherungsrecht, zum Verfahrensrecht sowie schließlich auch zum Kostenrecht, Produkthaftungsrecht, Europarecht, er benötigt Hinweise zum Verbraucherschutz und Verwaltungs- und Verfassungsrecht. Er möchte gerne auch Zugriff haben zu den Mitteilungen der Juristischen Zentrale des ADAC.

Zu der fast nicht mehr übersehbaren Zahl von Fachzeitschriften, Kommentaren und Lehrbüchern sind seit einiger Zeit auch Sammlungen auf elektronischen Datenträgern im Umlauf. Seit mehreren Jahren gibt es die ADAJUR Verkehrsrecht-Datenbank des ADAC, die jetzt in der Version 7.0 vorliegt.

In der jetzigen Version sind rund 53.000 Dokumente enthalten (auf einer CD-ROM), die aus fast 100 Zeitschriften seit 1991 zusammengetragen sind. Grundlegende Entscheidungen aus den siebziger und achtziger Jahren fehlen nicht, weil auf solche grundlegenden Entscheidungen in stets wieder bestätigenden Veröffentlichungen verwiesen wird. Die wichtigsten Urteile sind, jedenfalls seit 1999, im Volltext wiedergegeben.

Beim Testen sucht man gerade nach einem „Loch“, man will im System etwas finden, um mit der Besprechung Hinweise an die fleißigen Sammler geben zu können, dass das eine oder andere vielleicht auch noch aufgenommen werden könnte. Ein „Loch“ zu finden, ist nicht gelungen. Das Werk in der jetzigen Version bietet eine gewaltige Bandbreite an Informationen für die Tagesarbeit eines Praktikers. Dass das System

nicht veraltet, ist dadurch gewährleistet, dass weitere Updates erscheinen.

Öffnet man die CD-ROM-Hülle, beginnt natürlich der Eintritt in Geheimnisse und Fragen: Kann ich installieren? Wie lange dauert das? Die Installation ist absolut einfach. Die Bedienungsanleitung ist mit deutlichen, klaren Worten beschrieben. Die Installation, die keine fünf Minuten dauert, ist völlig problemlos.

Und dann geht es los: Wie finde ich was? Auch die Bedienung ist denkbar einfach. Wirklich völlig CD-ROM-Unerfahrene können innerhalb ganz kurzer Zeit mit der CD-ROM nicht nur „spielen“, sondern auch arbeiten. Die Entscheidungen sind chronologisch so angeordnet, dass die jüngste Entscheidung immer an erster Stelle erscheint. Hat der Benutzer dann schon das gefunden, wonach er sucht, kann er jederzeit abbrechen. Im Schlagwortkatalog sind ähnliche Begriffe aufgelistet. Das System nimmt auch Schreibfehler gegen Ende eines Wortes nicht übel, sondern hilft weiter. Ganz erfreulich ist, dass der Benutzer von vorne herein wählen kann, wenn er nur Entscheidungen „seines“ OLG oder LG sucht.

Hat man gefunden, wonach man sucht, dann ist es genauso einfach, den Text ausdrucken zu lassen und in weitere Schriftstücke zu übernehmen und weiter zu verarbeiten.

Zusammengefasst: Den „alten Hasen“ des Verkehrsrechts sei laut zugerufen, dass es sich hier nicht um eine Spielerei handelt. Die jüngeren Kolleginnen und Kollegen wissen mit solchen Medien sowieso umzugehen. Die einfache Handhabung, die Übersichtlichkeit und auch der Preis sind insgesamt außerordentlich erfreulich. Bevor der Rezensent allzu euphorisch wird: Es hat Spaß gemacht, zu testen, und es macht weiter Freude, auf dieser CD-ROM zu recherchieren.

2. Adressbuch für die Schadenbearbeitung, 14. Aufl., GPJ Verlag, Otzbergstraße 1, 64380 Rossdorf, Telefon: (0 60 71) 4 39 46, Fax: (0 60 71) 4 11 32, DIN A5-Ordner Loseblatt, EUR 98,- zzgl. USt und Versand, auch CD-ROM

Das Adressbuch für die Schadenbearbeitung erscheint seit etwa 25 Jahren. Seit einigen Jahren ist dieses Adressbuch nun auch in CD-ROM-Version erhältlich.

Die CD-ROM ist mit Hilfe der Installationsanleitung nicht nur für den Erfahrenen leicht zu handhaben. Auch der Praktiker, der eher selten mit der EDV in seinem Büro arbeitet, kommt ganz rasch mit der Installation in einigen Minuten zurecht, und er kann völlig leicht und problemlos finden, was er sucht.

In dem Werk sind die erforderlichen Adressen zur Schadenbearbeitung mit Telefonnummer, Telefaxnummer, e-Mail und Internet-Adressen enthalten und übersichtlich geordnet. Handelsregisterangaben bei Versicherungen sind ebenso enthalten wie Vorstandsangaben oder Angaben über Geschäftsführer. Der Verkehrsrechtler braucht zwar nicht unbedingt die Adressen deutscher Rechtsanwaltskammern, aber er findet diese Adressen, Adressen rechtsmedizinischer Institute, der Landgerichte, der Oberlandesgerichte, der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Behörden, die nach dem NATO-Truppenstatut Verteidigungslasten verwalten und Schäden regulieren, sind ebenso erfasst wie der Zentralruf der Kfz-Versicherer. Moped-Kennzeichen und Kraftfahrzeug-Kennzeichen sind mit Adressen der Zulassungsbehörden erfasst. Recht nützlich ist es, die zuständigen Autobahnpolizeistationen zu finden, bei denen die örtlichen Zuständigkeitsbereiche nach Kilometern sich im Adressbuch finden.

Besonders erfreulich ist, dass die Nutzungsausfallstabellen enthalten sind und zwar nicht nur für Pkws, sondern auch für Geländewagen und Transporter. Eine Liste der Sachverständigen ist enthalten. Diese Liste ist deutlich unterteilt in Sachverständige, die „einfache“ Schadensgutachten machen und solche Sachverständige, die sich mit Unfallrekonstruktionen beschäftigen, die im Bereich der Transportschäden auch Havarien begutachten, die unter Umständen Lackuntersuchungen vorzunehmen bereit sind und schließlich solche, die Motoren-gutachten fertigen.

Natürlich ist es eine Frage des Geschmacks, ob man dieses Adressbuch in einem DIN A5-Ordner und Loseblattform mit ca. 1.150 Seiten wählt, oder ob man zur CD-ROM greift; aber wer die im Werk enthaltene Nutzungsausfallstabelle einmal per CD-ROM aufgeschlagen hat, wird so schnell zur Papierform nicht mehr greifen wollen.

*Rechtsanwalt Ottheinz Kääh,
Fachanwalt für Versicherungsrecht*

■ Macht und Elend des anwaltlichen Berufsrechts

Unser anwaltliches Berufsrecht ist nicht nur in stetem Fluss. Als Folge der Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 12 Abs. 1 GG wurde es durchlöchert wie ein Sieb und es scheint, dass mit weiteren Substanzverlusten zu rechnen ist. Es ist daher zu begrüßen, dass zwei Standardkommentare Bilanz ziehen:

Wilhelm E. Feuerich/Weyland Dag, BRAO-Kommentar, 6. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2003, XVI, 1584 Seiten, Leinen EUR 122,--

und

Michael Kleine-Cosack, BRAO-Kommentar, 4. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2003, XXXV, 923 Seiten, Leinen EUR 65,--.

Beide Kommentare erläutern nun auch die Berufsordnung (BORA), die Fachanwaltsordnung (FAO) und das Berufsrecht für Anwälte aus EU-Mitgliedstaaten und den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWiR). Feuerich kommentiert zusätzlich noch die Patentanwaltsordnung. Die allseits bekannten Autoren vorzustellen, erübrigt sich; Feuerich hat als Co-Autor Dag Weyland gewonnen, er ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der RAK Hamm.

Der Senatsbeschluss des BVerfG vom 3.7.2003, NJW 2003, 2520 ff., mit welchem § 3 Abs. 2 BORA für nichtig erklärt wurde (generelle Ausdehnung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen auf Sozietätswechsler) konnte weder Feuerich noch Kleine-Cosack bei der Fahnenkorrektur ihrer Neuauflagen bekannt sein. Letzterer vertraute mit Recht auf die endgültige Nichtigerklärung, nachdem das BVerfG im Eilverfahren mit Beschluss vom 6.11.2000 die Vollziehung eines Beschlusses des BGH, der § 3 Abs. 2 BORA für gültiges Recht hielt, einstweilen ausgesetzt hatte (AnwBl. 2001, 363). Feuerich dagegen verteidigt die BORA-Vorschrift noch mit der verhaltenen Hoffnung, sie werde einem Verdikt des BVerfG nicht vollkommen zum Opfer fallen (§ 43 a BRAO, RdNr. 57; § 3 BORA, RdNr. 5). Der Nichtig-

erklärung durch das BVerfG ist voll zuzustimmen (so schon Ott in MITTEILUNGEN IV. Quartal/1997, S. 12).

Neue verfassungsrechtliche Konflikte drohen. Mit beachtlichen Gründen stellt Kleine-Cosack das generelle Verbot des Erfolgshonorars in Frage (RdNr. 17 zu § 49 b Abs. 2 BRAO) mit dem zutreffenden Hinweis, es sei im Interesse der Rechtspflege nicht erforderlich und könne potentielle Mandanten benachteiligen (Art. 2 Abs. 1 GG!), wenn ihnen weder die Möglichkeit der PKH noch eine Rechtsschutzversicherung oder die Inanspruchnahme eines Prozessfinanziers zur Verfügung steht. Die Zustimmung zur Kritik Kleine-Cosacks ist ausschließlich die persönliche Ansicht des Rezensenten. Weyland teilt sie verständlicherweise nicht (RdNr. 26 zu § 49 b BRAO), konzidiert jedoch die Möglichkeit der Vereinbarung, im Erfolgsfall die Höhe des Anwaltshonorars erneut besprechen zu wollen. Das Tabu-Thema „Erfolgshonorar“ sollte jedoch offen diskutiert werden mit der Perspektive, mögliche Ausnahmen unter gesetzlich festzulegenden Kautelen zuzulassen. Hierfür plädiert schon Jan Schepke, Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Band 42, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 1998. Der Autor argumentiert allerdings nicht verfassungsrechtlich, sondern rechtsvergleichend zwischen deutschem und englischem Recht und er unterbreitet auch einen Formulierungsvorschlag.

Unter Marketing-Gesichtspunkten auf einem immer enger werdenden Markt für anwaltliche Dienstleistungen sollte man das Thema nicht tabuisieren, sondern diskutieren mit durchaus offenem Ausgang. Denn es gibt gute Gründe für und gegen das Verbot des Erfolgshonorars.

Wesentlich brisanter ist die Propagierung eines Anwalts-Franchising, das an den Grundlagen der freien Advokatur rüttelt: Unabhängigkeit und Schweigepflicht werden zur Disposition gestellt, weil es beide in einem Franchising-System nicht geben kann. Die Kommentatoren konnten sich – soweit ersichtlich – hierzu noch nicht äußern. Wir dürfen daher mit Spannung auf die Folgeauflagen warten. Vielleicht äußern sich auch Henssler/Prütting in der angekündigten, aber bis Redaktionsschluss noch nicht erschienenen 2. Auflage zum BRAO-Kommentar.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale (089) 532944-0
 Sekretariat der Geschäftsführung (089) 532944-10

Erst- und Simultanzulassungen (089) 532944-15/17

Fachanwaltschaften (089) 532944-41
 Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen (089) 532944-23

Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung (089) 532944-24

Beschwerdewesen (089) 532944-13
 Buchhaltung (089) 532944-31/35/39

Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt (089) 532944-34/16
 Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe (089) 532944-36/40

Registrierung/Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung; diese ist auch übers Internet möglich: thomas.kleinhenz@datevnet.de)

(089) 532944-18

EDV/Adressverwaltung (089) 532944-41

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: **(089) 54 40 37 84**.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermitt-

lungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

	Basiszinssatz	Ges. Verzugszinsen
1.05.2000–31.08.2000	3,42%	8,42%
1.09.2000–31.08.2001	4,26%	9,26%
1.09.2001–31.12.2001	3,62%	8,62%
1.01.2002–30.06.2002	2,57%	7,57%
1.07.2002–31.12.2002	2,47%	7,47%
1.01.2003–30.06.2003	1,97%	6,97%
ab 1.07.2003	1,22%	6,22%

■ Legitimation durch den Anwaltsausweis

Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass Anwälten, insbesondere Strafverteidigern, der ungehinderte Zugang in die Justizvollzugsanstalten und in andere sicherheitsrelevante Bereiche von Behörden und Gerichten nur gegen Vorlage des von der Rechtsanwaltskammer München ausgestellten Anwaltsausweises gewährt wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zur Tiefgarage im Strafjustizzentrum München an der Nymphenburger Straße.

Die Anwaltsausweise haben eine Laufzeit von 5 Jahren, müssen also immer wieder erneuert werden. Dies ist, da es jeweils Vorarbeiten bedarf, nur gegen Voranmeldung möglich.

(Durchwahl in der Kammer: 089/53 29 44-18, Herr Kleinhenz, E-Mail: thomas.kleinhenz@datevnet.de)

Die einschlägig tätigen Kolleginnen und Kollegen werden dringend gebeten, stets einen gültigen Anwaltsausweis der Kammer parat zu haben. Anderenfalls müssen sie damit rechnen, zurückgewiesen zu werden.

Anfang des kommenden Jahres ist die bundesweite Einführung eines einheitlichen Anwaltsausweises vorgesehen, der auf Wunsch zugleich als Signaturkarte dienen kann und der außerdem den bisherigen gesonderten europäischen Anwaltsausweis der CCBE ersetzt. Die Kammer wird, wenn die Vorarbeiten für die Ausgabe der neuen, bundeseinheitlichen Ausweise abgeschlossen sind, alle Kolleginnen und Kollegen umgehend informieren.

■ Internet-Handelsregistereinsicht – RegisSTAR

Seit April 2001 wird in Bayern das elektronische Handelsregister RegisSTAR eingeführt. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat uns darüber informiert, dass zwischenzeitlich mit RegisSTAR in 16 der 24 bayerischen Handelsregister bereits ca. 85 % des gesamten Registerbestands auf elektronische Führung umgestellt wurden. Im Frühjahr 2004 soll die Umstellung sämtlicher Registergerichte auf die elektronische Handelsregisterführung abgeschlossen werden.

Die elektronische Registerführung mit RegisSTAR bietet allen Interessierten die Möglichkeit, über Internet online in das Handelsregister einzusehen. Dadurch können bei Registerauskünften Postwege oder Behördengänge wegfallen und wertvolle Zeit und Kosten eingespart werden. Die Internet-Handelsregistereinsicht steht – nach einer Anmeldung zum Verfahren – grundsätzlich jedermann offen.

Nähere Informationen zur Online-Einsicht und zum Stand der Umstellung auf elektronische Registerführung in Bayern können Sie der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter www2.justiz.bayern.de (Rubrik „Broschüren und Bürgerservice“) entnehmen.

■ Rechtsanwaltskanzleien als Ausbildungsstellen für Referendare

Das im Zuge der Neufassung der JAPO neu eingeführte Berufsfeld „Anwaltschaft“ kann nach der Übergangsvorschrift des § 73 Abs. 3 Satz 1 JAPO n.F. bereits von Rechtsreferendaren gewählt werden, deren Pflichtwahlpraktikum im

Sommer 2004 stattfindet. Dies sind alle Teilnehmer an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2004/I.

Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände dieses „Berufsfeldes“ sind:

- Anwaltliches Berufsrecht und Marketing;
- Anwaltliches Gebührenrecht;
- Anwaltstaktik und Haftung des Rechtsanwalts, einschließlich strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit;
- vorsorgende Rechtsberatung aus anwaltlicher Sicht;
- Grundlage der Mediation;
- anwaltsbezogene Vertiefung bestimmter ausgewählter Pflichtfachgebiete (diese sind: steuerliche Aspekte anwaltlicher Tätigkeit, einstweiliger Rechtsschutz und Zwangsvollstreckung aus anwaltlicher Sicht).

Praktische Ausbildungsstellen für das neue Berufsfeld „Anwaltschaft“ sind:

- Alle bei einem deutschen Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte.
- Alle Rechtsanwaltskanzleien, die durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz bereits in anderen Schwerpunktbereichen (z.B.: Justiz, Verwaltung, Arbeits- und Sozialrecht oder Wirtschaft) in die Liste der zugelassenen Ausbildungsstellen aufgenommen wurden und entsprechend des am 16.10.2003 ergangenen Anschreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz auch zur Ausbildung im Berufsfeld Anwaltschaft bereit sind. Die vollständige Liste wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2003 abgeschlossen sein und kann im Internet unter der Adresse www.justiz.bayern.de/lipa unter der Rubrik „Pflichtwahlpraktikum/Stellensuche“ eingesehen werden.
- Sonstige Rechtsanwaltskanzleien bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 49 Abs. 2 JAPO n.F. (= § 36 Abs. 3 Satz 1 JAPO a.F.). Die Voraussetzungen sind:
 - ein geeigneter Arbeitsplatz,
 - eine geeignete Person als Ausbilder,
 - Vorhandensein eines geeigneten Ausbildungsplans und
 - Gewährleistung einer sachgerechten Ausbildung.

Anträge auf Zulassung als Ausbildungsstelle sind an das Landesjustizprüfungsamt, 80097 München, ab Herbst 2005 an die Präsidentin des Oberlandesgerichts München zu richten. Gerne sind wir bei Erfüllung der oben angegebenen

Voraussetzungen bereit, Ihren Antrag zu unterstützen. In diesem Fall bitten wir Sie um Zusage einer Abschrift Ihres Antrags.

■ OFD-Verfügung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von sog. Online-Umsätzen

Die Oberfinanzdirektion München hat mit Verfügung vom 28. Juli 2003 die umsatzsteuerliche Behandlung der auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 4 Nr. 14 UStG konkretisiert. Die Verfügung kann zu den Geschäftszeiten in der Rechtsanwaltskammer München eingesehen werden.

■ Warnung vor unseriösen Anbietern von Branchenanzeigen

Aus der Kollegenschaft wurde uns je ein Schreiben der Firma „NMV Medien GmbH“ und der „DAD Deutscher Adressdienst GmbH“ übermittelt. Beide Unternehmen versenden unaufgefordert Angebote in Form von Rechnungen im Layout der Telekom.

■ Bundeskriminalamt warnt vor verlockenden Angeboten aus Afrika

Privatpersonen, Behörden und Firmen erhalten seit ca. 15 Jahren unaufgefordert Post aus afrikanischen Ländern. Heutzutage geschieht dies millionenfach per E-Mail. Viel Geld für wenig Aufwand wird den Empfängern darin versprochen – doch dieses Geld fließt nie. Interessenten setzen sich der Gefahr eines Betruges aus. Wegen des Ursprungslandes spricht man von der so genannten „Nigeria-Connection“.

Es hört sich sehr verlockend an: Die Schreiben beinhalten die Bitte, bei dem Transfer von Millionenbeträgen ins Ausland behilflich zu sein. Als Belohnung für die Mithilfe werden bis zu 35 Prozent der Summe in Aussicht gestellt.

Das scheinbar großzügige Angebot kommt meist aus Nigeria. In den letzten Jahren sind auch zahlreiche weitere afrikanische Staaten wie Togo, Ghana, Sierra Leone, Elfenbeinküste, Kongo und Südafrika als Absendeländer bekannt geworden. In jüngster Zeit kommen die E-Mails sogar aus Kanada oder dem benachbarten europäischen Ausland.

Immer neue Geschichten – Geld aus dem Irak

Die angebliche Herkunft der Gelder reicht von unterschlagenem Firmenvermögen über unverhofft aufgetauchte Familienschätze bis hin zu angeblichen Erbschaften. Tatsächliche politische und gesellschaftliche Veränderungen sowie Naturkatastrophen und Flugzeugabstürze werden geschickt in die Legenden eingeflochten. Gegenwärtig werden auch der Irak-Krieg oder die Kämpfe in Afghanistan als Grund für den Transfer der Reichtümer herangezogen. Hat sich eine „Geschichte“ zu weit herumgesprochen, wird schnell eine neue erfunden. Seit einigen Monaten werden auch „Gewinnbenachrichtigungen“ versandt, in denen von einem angeblichen Gewinn die Rede ist. Eine weitere „Masche“ ist das Vorgeben von Geschäftsinteressen an Waren für den Export nach Afrika (etwa Arzneimittel, Wein o.ä.). Zweck ist einzig und allein, den Empfänger neugierig zu machen oder ihn ein gutes Geschäft wittern zu lassen. In anderen Fällen wird über Verkaufsanzeigen von Immobilien, Yachten, teuren Fahrzeugen oder Pferden ein Kontakt hergestellt. Der vermeintliche Kaufinteressent leitet hierbei das Interesse geschickt auf angebliche Geldtransfers um.

Vorgespielte Seriosität

Bekundet jemand sein Interesse an dem angebotenen „Geschäft“, erhält er zahlreiche offiziell aussehende Schreiben von angeblichen Banken (manchmal auch gefälschte Schreiben der Europäischen Zentralbank) oder anderen Firmen zur Bestätigung der Existenz des hohen Geldbetrages. In Einzelfällen werden Passkopien oder Fotos der Interessenten übersandt, die sich später in aller Regel als gefälscht, erschlichen oder gestohlen herausstellen. In einigen Fällen wurde dazu aufgefordert, Konten im Ausland (z.B. in der Karibik) zu eröffnen.

Hat das Opfer „angebissen“, werden vor der vermeintlichen Auszahlung in allen Fällen Provisions-, Verwaltungs- oder Versicherungsgebühren oder sonstige teure „Geschenke“ gefordert. Hat der Interessent dann Zahlungen geleistet, wird die Auszahlung des Millionenbetrages immer wieder verzögert. Die Täter geben dafür unterschiedlichste „Schwierigkeiten“ vor, die nur durch Zahlung weiterer Beträge beseitigt werden könnten.

Nicht selten werden zur Übergabe des Geldes auch persönliche Treffen im europäischen Ausland (bevorzugt London und Amsterdam) arrangiert. Seriös gekleidete Herren präsentieren dann einen Koffer mit schwarz eingefärbten Geld-

scheinen. Die Täter geben vor, dass es sich um Banknoten handle, die nur mit einer teuren Chemikalie wieder entfärbt werden könnten. Mancher ist angesichts des greifbar nahen Millionenbetrages leicht dazu bereit, die Kosten dafür zu übernehmen. Wenn sich überhaupt Geld in dem Koffer befindet, tauschen ihn die Täter in einem unbeobachteten Moment aus. Dem Opfer bleiben in jedem Fall nur wertlose Papierschnipsel oder Kopien von Geldscheinen.

Geld bekommen die Opfer nie

Zu einer Übergabe oder Überweisung der angeblichen Millionenbeträge kam es bisher in keinem Fall. Alle vorab gezahlten Beträge sind verloren. In Einzelfällen wurden die Opfer sogar nach Afrika gelockt und dort unter Drohung und Einsatz körperlicher Gewalt zur Zahlung weiterer Summen erpresst.

BKA empfiehlt: Nie antworten!

Für den Umgang mit derartigen Angeboten gilt deshalb: Nie antworten! – Auch nicht aus Spaß oder Neugier. Die Versendung eigener Firmenschreiben könnte dazu führen, dass diese gegebenenfalls gefälscht und bei anderen Opfern verwendet werden.

Die Weiterleitung der Angebotsschreiben an das Bundeskriminalamt und andere Polizeidienststellen ist nicht erforderlich, da diese als straflose Vorbereitungshandlung gewertet werden.

Geschädigte, die bereits wegen eines solchen „Geschäftes“ Zahlungen geleistet haben, sollten sich an das Betrugskommissariat der örtlichen Polizeidienststelle wenden.

Quelle: Pressemitteilung des BKA Wiesbaden vom 16.4.2003

■ Internet-Suchmaschine der Deutschen Handelskammer für Spanien

Die Deutsche Handelskammer für Spanien hat uns mitgeteilt, dass seit 20.10.2003 unter der Website der Handelskammer www.ccape.es oder der Website www.iurweb.net eine Suchmaschine „Recht und Steuern“ zur Verfügung steht, mit deren Hilfe deutschsprachige Anwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Spanien aufzufinden sind.

Die Suche kann nach Namen, Orten und bei den Anwälten auch nach Rechtsgebieten erfolgen.

Die genannte Website beantwortet auch Fragen zu Honoraren, Dauer von Prozessen, Mahnverfahren, Kosten der Gründung einer GmbH und

vieles mehr. Unter „*Aktuelles Recht*“ erhält der Besucher neueste und praktisch relevante Informationen zum spanischen Recht.

■ Berichtigung: Zentrale Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen

In Ausgabe III/2003 der Mitteilungen haben wir auf die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch die **Deutsche Bank AG** sowie die **Deutsche Privat- und Geschäftskunden AG** im zentralen Service Center hingewiesen. Nach Auskunft der Deutschen Bank AG ist der angegebene Service Center in Berlin nicht für Süd- und Westdeutschland zuständig.

Vielmehr wurde uns für Kunden/Schuldner in Süd- und Westdeutschland folgende Zustelladresse genannt:

Deutsche Bank AG bzw. Deutsche Privat- und Geschäftskunden AG
Service Center, Private and Business Clients
Homberger Str. 2; 40882 Ratingen; Tel. 0 21 02/16 83 00, (Herr Nickel, Pfändungsstellenleiter)

Für Kunden/Schuldner in Nord- und Ostdeutschland bleibt es bei folgender Zustelladresse in Berlin:

Deutsche Bank AG bzw. Deutsche Privat- und Geschäftskunden AG, Service Center, Private and Business Clients; Otto-Suhr-Allee 6–16; 10585 Berlin

Die Deutsche Bank AG hat uns darüber hinaus mitgeteilt, dass nach wie vor die Zweigstellen verpflichtet sind, Pfändungsaufträge anzunehmen, jedoch wird die Bearbeitung in den Zweigstellen in aller Regel länger dauern als im zentralen Service Center.

Damit die richtige Bank gewählt wird, noch der folgende Hinweis: Aus der Bankleitzahl lässt sich erkennen, ob es sich um ein Konto der Deutschen Bank AG oder der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG handelt. Die Bankleitzahl der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG endet immer mit der Zahl „24“.

■ Wegweiser zu Fördermöglichkeiten

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat einen Wegweiser zu Fördermöglichkeiten für Existenzgründer und Mittelstand in Bayern herausgegeben. Die Bro-

schüre gibt einen umfassenden Überblick über Fördermöglichkeiten der öffentlichen Hand; sie erteilt kurze und präzise Antworten auf die Fragen „Wer, was und wie viel wird gefördert, wo wird die Förderung beantragt und wer sind die Ansprechpartner?“

Das Heft kann direkt beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie bezogen werden (Download- und Bestellmöglichkeit im Internet: <http://www.stmwvt.bayern.de>; Tel.: 0 89/21 62-23 03, 0 89/21 62-01; Fax: 0 89/21 62-35 99, 0 89/21 62-27 60; E-Mail: info@stmwvt.bayern.de, poststelle@stmwvt.bayern.de).

■ Aktivitäten der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs auf dem Gebiet des Kennzeichenrechts

Die weithin bekannte Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. hat im Mai diesen Jahres durch Satzungsänderung ihren Vereinszweck deutlich erweitert. Der Verein dient nunmehr „der Förderung der gewerblichen Interessen in den Bereichen des Wettbewerbsrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des gewerblichen Firmen- und Namensrechts, des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des für die Wirtschaft maßgeblichen Verbraucherrechts“; er nimmt dafür auch Beratungsbefugnisse in Anspruch, insbesondere bei der Abwehr von Abmahnungen. Dies führt geradezu zwangsläufig zu Kollisionen mit dem RBerG.

Auf Initiative einer Sozietät von Kollegen aus München hat das Landgericht Frankfurt/M. nach vorangegangenem Verfügungsverfahren nunmehr auch in der Hauptsache die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. verurteilt, es zu unterlassen, Rechtsberatung auf dem Gebiet des Markenrechts und/oder des § 12 BGB dadurch durchzuführen, dass sie rechtliche Stellungnahmen zur Begründetheit von im Rahmen von Beanstandungsschreiben (Abmahn-schreiben) geltend gemachten Ansprüchen aus Markenrecht und/oder § 12 BGB abgibt.

Das Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main stammt vom 10.10.2003 (Az.: 3/12 O 34/02) und steht in der Kammer zur Verfügung; es ist noch nicht rechtskräftig.

■ Streitwert bei mehreren Kündigungen (§ 12 Abs. 7 ArbGG)

Werden in ein und demselben Verfahren mehrere Kündigungen angegriffen, ist nach wie vor umstritten, wie der Streitwert nach § 12 Abs. 7 ArbGG festzusetzen ist: Bilden drei Monatsverdienste in jedem Fall die Obergrenze oder ist der Streitwert für jede einzelne Kündigung gesondert zu ermitteln und wird dann ohne Rücksicht auf die Obergrenze in § 12 Abs. 7 ArbGG addiert?

Das LAG München ist mit Beschluss vom 16.9.2003, den uns ein Münchener Kollege übermittelt hat, entgegen einer früheren Entscheidung des BAG dem Grundsatz der Einzelbewertung und Addition gefolgt. Mit jedem Angriff gegen eine einzelne Kündigung liege ein eigenständiger Streitgegenstand vor. Nebeneinander im Wege der objektiven Klagehäufung verfolgte Feststellungsanträge seien selbständig zu bewerten und zusammenzurechnen, es sei denn, es könne von einer wirtschaftlichen Identität ausgegangen werden.

Der Beschluss des LAG München vom 16.9.2003 (Az.: 9 TA 338/03 – 6 Ca 13487/03) ist unanfechtbar und damit rechtskräftig; er steht in der Kammer zur Verfügung.

■ Lage der Freien Berufe in Bayern 2004

Das Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) erarbeitet im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V. eine Studie zur aktuellen Lage und Entwicklung der Freien Berufe am Dienstleistungsstandort Bayern.

Im Rahmen dieser Studie werden unter anderem mehrere tausend Freiberufler mit einem schriftlichen Fragebogen befragt, darunter auch Angehörige unserer Profession. Unsere Kammer unterstützt diese Arbeiten. Falls Sie zu der Zufallsauswahl der befragten Personen gehören, bitten wir Sie, den kurz und prägnant gehaltenen Fragebogen vollständig auszufüllen und baldmöglichst direkt an das IFB zurückzusenden. Die Befragung ist so angelegt, dass Ihre Anonymität vollständig gewahrt bleibt.

Bitte bedenken Sie das hohe Eigeninteresse der Freien Berufe an dieser Art der Berichterstattung, gerade in Zeiten weit reichender Veränderungen.

■ Termin für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin

Dienstag,	01.06.2004	(1. Prüfungstag)
Mittwoch,	02.06.2004	(2. Prüfungstag)
Donnerstag,	03.06.2004	(3. Prüfungstag)

Der Prüfungsort ist München.

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag: ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag: SteuerG, Steuergesetze 1/SteuerG, Steuergesetze 2

oder

- Beck-Texte im dtv-Verlag: EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht

oder

- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung/Steuerrichtlinien, Textsammlung

oder

- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- ferner unkommentierte Gebührentabellen, je ein Kalender 2003, 2004, 2005, nicht programmierbarer Taschenrechner, Solartaschenrechner sind ungeeignet

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist Montag, 15. März 2004 (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen. Das Formblatt für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer München, Frau Bunte, Telefon 0 89/53 29 44-34.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung erhebt die Rechtsanwaltskammer gemäß § 12 der Prüfungsordnung eine Gebühr in Höhe von € 150,-.

■ Fachliteratur für Rechtsanwaltsfachangestellte

Drei, fast gleichzeitig erschienene Vorbereitungsbücher zur Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten sind nunmehr auf dem Markt.

Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer befasst sich auf unkonventionelle Art mit dem Gebührenrecht. Die Schwerpunkte des anwaltlichen Gebührenrechts werden sorgfältig und übersichtlich dargestellt. Frau Jungbauer gibt sehr nützliche praktische Tipps zur Vorbereitung aufgrund eigener Prüfungserfahrung. Trotz der derzeitigen Diskussion zum geplanten RVG wird das Vorbereitungsbuch auch in Zukunft aktuell bleiben; die Verfasserin hat bereits angekündigt, zu gegebener Zeit das Buch durch ein weiteres Vorbereitungsbuch zum RVG zu ergänzen.

In der gleichen Reihe hat sich Herr Boiger mit der schwierigen Materie des Prüfungsfaches „Recht“ auseinandergesetzt und versteht es ausgezeichnet, diese Materie äußerst spannend und interessant für den Auszubildenden zu gestalten. Durch die Art der Fallgestaltung, die übersichtlichen zeichnerischen Darstellungen und die einprägsamen Wiederholungsfälle wird dem Leser die Systematik des materiellen Rechts fast spielerisch vermittelt.

Rechtsfachwirtin Eva Maria Steinbrecher befasst sich in ihrem Vorbereitungsbuch mit der Zivilprozessordnung, der Berechnung der Fristen und der Zwangsvollstreckung. Diese für die Rechtsanwaltsfachangestellte in ihrer beruflichen Tätigkeit bedeutende Rechtsmaterie wird übersichtlich, leicht verständlich und mit einprägsamen Fallbeispielen erläutert. Frau Steinbrecher gibt praktische Tipps zur Arbeitsweise und vervollständigt ihr Buch mit einer übersichtlichen Fristentabelle.

Frau Steinbrecher vertreibt ihr Buch zum Einzelpreis von 9 € (incl. 7 % MWSt, zzgl. Versandkosten) direkt über E.M. Steinbrecher, Stadtplatz 68, 84453 Mühldorf, Tel.: 0 86 31/98 76 84.

Das Vorbereitungsbuch von Frau Jungbauer ist zum Preis von 10 € beim ISAR Fachbuch Verlag www.isar-fachbuchverlag.de oder per Fax 0 89/51 81 86 19 zu beziehen.

Das Buch des Herrn Boiger ist entweder über ihn selbst, Wolfgang Boiger, im Brunnenhof 14, 84469 Deggendorf oder über den Verlag Ebner, Schauflinger Str. 15, 94469 Deggendorf zu beziehen. Der Preis beträgt 13 € incl. 7% MWSt zzgl. Versandkosten.

Alle drei Werke sind bestens für eine qualifizierte Prüfungsvorbereitung geeignet und dienen darüber hinaus auch im beruflichen Alltag als geeignete Hilfsmittel bei der Lösung von Zweifelsfällen.

■ Ausbildungsplatzbörse

Das Arbeitsamt München veranstaltet am Samstag, den 3. Juli .2004, im Berufsinformationszentrum München (BIZ), Kapuzinerstrasse 30 in 80337 München eine große Ausbildungsplatzbörse. Es besteht für Kanzleien die Möglichkeit, einen Ausbildungsstand zu belegen, ihre Kanzlei vorzustellen und Ausbildungsplätze für RA-Fachangestellte anzubieten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Wurm vom BIZ, Telefon 0 89/51 54-61 82, e-Mail: muenchen.biz@arbeitsamt.de. Da nur begrenzt Ausbildungsstände zur Verfügung stehen, ist eine möglichst frühe Anmeldung zu empfehlen. Ausbildungsbroschüren, die über den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten informieren, können Sie bei der Kammer anfordern.

■ Internetstellenbörse für RA-Fachangestellte

Wegen der großen Nachfrage hat die Rechtsanwaltskammer München auf ihrer Homepage (www.rak-muenchen.de oder www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de) unter der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ eine Jobbörse für Auszubildende, RA-Fachangestellte und Rechtsfachwirte eingerichtet. Es können sowohl Kanzleien Stellenangebote abgeben als auch Auszubildende, RA-Fachangestellte und Rechtsfachwirte Stellengesuche einstellen. Wir hoffen, mit diesem Angebot die Stellensuche bzw. die Suche nach qualifizierten Mitarbeitern etwas zu vereinfachen. Die Jobbörse kann von allen Mitgliedern kostenlos genutzt werden.